

INHALT

WIEN, 4. OKTOBER 2007

- 1) REISEKOSTEN AB 1.1.2008
- 2) NEUE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ANMELDUNG VON DIENSTNEHMERN
- 3) AU-PAIR-KRÄFTE
- 4) EIN- UND AUSFUHR VON BARMITTELN IN DAS EU-GEMEINSCHAFTSGEBIET
- 5) FÜHRUNG DES FAHRTENBUCHES IN EXCEL – NICHT ORDNUNGSGEMÄSS

1080 WIEN, LERCHENGASSE 18/PFEILGASSE 13

TEL: +43/1/408 00 16, FAX: +43/1/408 00 16 33

DVR: 0432938

Homepage: www.weinmar.at,

E-Mail: WT-WEINMAR@WEINMAR.AT

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themenbereiche. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren SachbearbeiterInnen ein.

REISEKOSTEN AB 1.1.2008

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 verschiedene Bestimmungen betreffend die steuerfreie Auszahlung von Tagesgeldern (Diäten) aufgehoben. Der Gesetzgeber hat nunmehr eine Ersatzregelung geschaffen, die ab 1. Jänner 2008 Geltung hat.

Bevor ich auf die wesentlichen Bestimmungen der Neuregelung eingehe, sei vorab bemerkt, **dass keine Änderung hinsichtlich der Höhe der einzelnen Reisekostenersätze eintrat, d. h. das Kilometergeld und die Tagesdiäten sind dem Betrag nach gleich geblieben, lediglich die Voraussetzungen für die steuerfreie Auszahlung haben sich geändert.**

a) Tagesgelder

Tagesgelder können bei Vorliegen folgender Voraussetzungen steuerfrei ausbezahlt werden:

- **Dienstreisen mit täglicher Rückkehr**, jedoch wird bei **5 tägiger durchgehender** oder **15 tägiger unregelmäßiger** wiederkehrender Tätigkeit der Zielort zum Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit.
- Tagesgelder bei Dienstreisen mit **unzumutbarer täglicher Rückkehr**, sofern die Dienstreise nicht länger als 183 Tage dauert; Unzumutbar ist eine tägliche Rückkehr ab einer Entfernung von 120 km.

Neu ist die Regelung, dass ab 1. Jänner 2008 für folgende Tätigkeiten – sofern zur Auszahlung eine kollektivvertragliche Bestimmung verpflichtet – **zeitlich unbegrenzt** steuerfrei ausbezahlt werden.

- Außendiensttätigkeiten (Kundenbesuche, Servicedienste)
- Fahrtätigkeiten (Zustelldienste, Taxifahrten)
- Baustellen- und Montagetätigkeit
- Arbeitskräfteüberlassung
- Vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde (Schulungsort, Springertätigkeit in einer anderen Filiale)

Neu ist auch die Bestimmung, dass bei Auslandsreisen die Aliquotierung des Tagesgeldes ab einer Reisedauer von 3 Stunden für jede angefangene Stunde mit einem 12tel des jeweiligen Landessatzes möglich ist.

b) Nächtigungsgelder

Die pauschalen Nächtigungsgelder (15 Euro pro Nacht, ohne Nachweis der Nächtigung) sind bei Dienstreisen ab einer Entfernung von 120 km steuerfrei; befindet sich der Dienstnehmer jedoch länger als 6 Monate von seinen ständigen Wohnort entfernt, so gilt die Vermutung, dass ab dem 7. Monat der Dienort zum Mittelpunkt der Tätigkeit des Dienstnehmers wird und sind allfällige Nächtigungsgelder zu versteuern. Unbegrenzt steuerfrei ersetzt werden können tatsächliche Nächtigungskosten (inkl. Frühstück).

c) Kilometergelder

Für das – der Höhe nach – unveränderte Kilometergeld gelten folgende Neuregelungen:

Kilometergelder können vom Arbeitgeber ab 2008 generell nur noch bis zu einem Betrag von €11.400,00 (dies entspricht einer Kilometerleistung von 30.000 Kilometer) pro Kalenderjahr steuerfrei ausbezahlt werden. Für die Strecke ab der Wohnung des



Dienstnehmers kann ab 1. Jänner 2008 das Kilometergeld nicht mehr steuerfrei ausbezahlt werden. Wird ein Arbeitnehmer vorübergehend zu einer neuen Arbeitsstätte dienstzugeteilt oder entsendet, können bis zum Ende des Kalendermonats, indem diese Fahrten erstmals überwiegend zurückgelegt werden, steuerfrei Kilometergelder ausbezahlt werden. Ab dem Folgemonat sind die Fahrten zur neuen Arbeitsstätte als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusehen und besteht daher keine Möglichkeit, steuerfrei das Kilometergeld auszubezahlen. Die Mehraufwendungen des Arbeitnehmers sind mit dem Verkehrsabsetzbetrag bzw. mit der Pendlerpauschale abgegolten. Eine Sonderregelung besteht bei Fahrten zu einer Baustelle oder Montagetätigkeit, in diesen Fällen kann das Kilometergeld bis 31.12.2009 steuerfrei ausbezahlt werden. Für Familienheimfahrten kann der Arbeitgeber die Fahrtkosten für höchstens eine Fahrt pro Woche vom Einsatzort zum ständigen Wohnort steuerfrei auszahlen, sofern der Einsatzort mehr als 120 km vom Wohnort entfernt ist und die Heimfahrt an einem arbeitsfreien Tag erfolgt.

NEUE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ANMELDUNG VON DIENSTNEHMERN

Ab dem 1. Jänner 2008 sind Dienstnehmer bereits vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzumelden. Die Anmeldung kann in zwei Schritten erfolgen

- vor Arbeitsantritt muss dem Sozialversicherungsträger mittels eigenem Formular die Dienstgeber-Kontonummer, der Name, die Versicherungsnummer, das Geburtsdatum des Arbeitnehmers sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme gemeldet werden und
- innerhalb der nächsten 7 Tage sind dem Sozialversicherungsträger die weiteren Angaben betreffend des Dienstverhältnisses bekannt zu geben (Entlohnung, wöchentliche Arbeitszeit usw.)

Diese Bestimmung gilt auch für fallweise Beschäftigte. Wird gegen diese Bestimmung verstoßen, beträgt nunmehr die Höchststrafe €5.000,00. Wird im Rahmen einer Überprüfung „Vor Ort“ festgestellt, dass diese Bestimmungen nicht eingehalten wurden, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Beitragszuschlag in Höhe von €500,00 je nicht rechtzeitig angemeldeter Person sowie einen gesonderten Beitragszuschlag in Höhe von €800,00 für den „Prüfeinsatz“ zu entrichten. Das Gesetz sieht nur in Ausnahmefällen eine Reduktion der vorhin genannten Beträge vor.

Avisoanmeldung



ÖSTERREICHISCHE
SOZIALVERSICHERUNG

An die

Per. Fax: 05 / 780 761

DG - Kontonummer

**AVISO
Anmeldung**

.....
Eingangsstempel des Krankenversicherungs-
trägers

Versicherungsnummer bitte vollständig anführen				Versicherungsnummer			
Familiennamenname				<input type="checkbox"/> weiblich			
				<input type="checkbox"/> männlich			
Vorname				Geb.Dat.	<u>Tag</u>	<u>Monat</u>	<u>Jahr</u>
beschäftigt ab:				Geb.Urk.			
Beschäftigungsort (inkl. Kfz-K., PLZ, Ort, Str., Nr.):							

Name des Dienstgeberin/des Dienstgebers:		Unterschrift und Stempel der Dienstgeberin / des Dienstgebers bzw. der/des Bevollmächtigten
Betriebsart:	Telefonnummer:	
Anschrift (inkl. Kfz-K., PLZ, Ort, Str., Nr.):		
Betriebsstätte (Firma, Baustelle, Büro, etc.) in:	E-Mail:	
Bevollmächtigte/r bzw. HerstellerIn	Telefonnummer:	
Anschrift (inkl. Kfz-K., PLZ, Ort, Str., Nr.):	E-Mail:	
		Datum:

Hinweis: Sie sind verpflichtet innerhalb von 7 Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung eine vollständige Anmeldung zu erstatten.

Die angegebene Telefaxnummer 05/780 761 ist nur für die Erstattung der AVISO-Anmeldung zu verwenden. Die vollständige Anmeldung senden Sie bitte direkt an die zuständige Gebietskrankenkasse.

AU-PAIR-KRÄFTE

Au-Pair-Kräfte sind gemäß Gesetz zwischen 18 und höchstens 28 Jahre alt und **keine österreichischen Staatsbürger**. Weitere Voraussetzung ist, dass sie sich zur Vervollkommnung der Deutsch-Sprachkenntnisse und des Kennenlernens der österreichischen Kultur in Österreich aufhalten. Die maximale **Aufenthaltsdauer** beträgt 12 Monate und die **Tätigkeit** ist auf die Betreuung von Kindern der Gastfamilie beschränkt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, unterliegt der Wert der freien Station sowie Beträge, die der Dienstgeber für den privaten Krankenversicherungsschutz sowie für die Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen der Au-Pair-Kraft aufwendet, nicht der Beitragspflicht.

EIN- UND AUSFUHR VON BARMITTELN IN DAS EU-GEMEINSCHAFTSGEBIET

Ab 15. Juni 2007 besteht die gesetzliche Verpflichtung, Bargeld im Wert von mehr als €10.000,00 bei der Ein- oder Ausreise in das EU-Gemeinschaftsgebiet der Zollbehörde zu melden. Die Zollbehörde ist – bei nicht Befolgung dieser Vorschrift – berechtigt, nicht angemeldetes Bargeld einzubehalten. Die Anmeldung erfolgt mittels eines eigenen Formulars.



FÜHRUNG DES FAHRTENBUCHES IN EXCEL – NICHT ORDNUNGSGEMÄß

Der unabhängige Finanzsenat hat kürzlich in einer Erkenntnis festgestellt, dass die Führung des Fahrtenbuches mit Hilfe des Programms MS-Excel nicht ordnungsgemäß ist. Er begründet die Entscheidung damit, dass diese Software die Möglichkeit bietet, eingegebene Taten im Nachhinein zu verändern, ohne dass die Veränderung entsprechend dokumentiert wird bzw. auf einfachem Wege nicht zu überprüfen ist, ob nachträglich Änderungen der Eintragungen stattgefunden haben (*offensichtlich geht der UFS dabei noch immer von der alten Bestimmung aus, dass „Durchgestrichenes lesbar sein muss“*). Der UFS stellt in seiner Entscheidung auch fest, dass für den Fall, dass das Fahrtenbuch mittels Excel geführt wird, andere Kriterien für die Verifizierung der geltend gemachten Kilometerleistungen heranzuziehen sind (z.B. das Vorhandensein eines weiteren Fahrzeuges für Privatfahrten, Entfernung Dienstort-Wohnort, Reisegewohnheiten usw.)